

Abkommen über den  
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

## **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. 50/97**

**vom 27. Juni 1997**

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz)  
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 22/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 5. April 1995<sup>1</sup> geändert.

Die Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

### Artikel 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 32a (Richtlinie 91/689/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"32aa. **394 D 0904:** Entscheidung 94/904/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14).

---

<sup>1</sup> ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 46.

<sup>2</sup> ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 14.

Bei gefährlichen Abfällen, die in der Schweiz beseitigt oder verwertet werden, kann Liechtenstein schweizerische Vorschriften über gefährliche Abfälle anwenden, die gemäß dem Zollanschlußvertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vom 29. März 1923 in Liechtenstein gelten, da diese Vorschriften ein gleichwertiges Umweltschutzniveau sicherstellen wie in der Richtlinie 75/442/EWG in der durch die Richtlinie 91/156/EWG geänderten Fassung und wie in der Richtlinie 91/689/EWG festgelegt und in der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 erwähnt".

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 94/904/EG des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

#### Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht*.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß  
Die Vorsitzende

.....

C. Day

Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....

G. Vik

.....

E. Gerner

---